Satzung

über den Anschluß und Benutzerzwang für die Versorgung mit Brauchwasser der im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Industriegebiet Johannisberg" liegenden Industriebetriebe

Aufgrund der §§ 4, 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs.GVBI. Nr. 18/93 S. 301) und § 58 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 23. Februar 1993 (Sächs.GVBI. Nr. 13/93, S. 201) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oelsnitz (Vogtl.) am 06.10.1993 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Öffentlicher Zweck

- (1) Die Stadt Oelsnitz betreibt zum Zwecke der Versorgung der im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Industriegebiet Johannisberg" liegenden Industriebetriebe, zum Schutz der Trinkwasservorkommen und ferner zur Bereitstellung von Löschwasser eine Brauchwasserversorgungsanlage.
- (2) Das Versorgungsgebiet entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans "Industriegebiet Johannisberg", Teilgebiet 1—4 vom 15. Mai 1992. Der Bebauungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Versorgung mit Brauchwasser erfolgt über ein Pumpsystem von der Weißen Elster über einen auf dem Johannisberg errichteten Hochbehälter zu den einzelnen Betrieben.

§ 2 Verpflichtete

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigen von Grundstücken im Geltungsbereich des Anschluß- und Benutzungszwangs sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke und Anlagen an die öffentliche Brauchwasserversorgungsanlage der Stadt Oelsnitz anzuschließen.

Eigenerzeugungs- bzw. Versorgungsanlagen, beispielsweise aus eigenen oder privaten Brunnen, sind unzulässig.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Möbius Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

Diese Satzung wurde am 15.10.1993 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 22.10.1993 öffentlich bekannt gemacht.

Oelsnitz, d. 01.02.1994

Möbius Bürgermeisterin